



An die  
Rundfunk u. Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

per E-Mail: [zis@rtr.at](mailto:zis@rtr.at)

Wien, am 10. März 2016  
Zl. 021/100316/DR,SE

**Betreff: Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung von Daten an RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der oben angeführten und im Kurztitel als „Einmeldeverordnung“ bezeichneten Verordnung der RTR erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung nicht nur einen hohen Verwaltungsaufwand für die österreichischen Gemeinden mit sich bringt, sondern auch die gewählte Vorgangsweise höchst fragwürdig erscheint.

Formal ist zu beanstanden, dass offenbar alle österreichischen Gemeinden seitens der RTR Mitte Februar 2016 eine Aufforderung erhalten haben, an der öffentlichen Konsultation der Regulierungsbehörde betreffend den Verordnungsentwurf einer Einmeldeverordnung teilzunehmen. Nachdem der Großteil der Städte und Gemeinden aber noch nie mit dieser Thematik befasst worden sind, hat diese Aufforderung zu erheblicher Verunsicherung geführt.

Inhaltlich zeigt sich bei näherer Durchsicht, dass die Gemeinden von dieser Verordnung in mehrfacher Hinsicht betroffen sein können – einerseits als Betreiber



eigener Infrastruktur, andererseits aber auch hinsichtlich der bei ihnen elektronisch verfügbaren Daten, die ihnen z.B. im Zusammenhang mit Bauverfahren als Baubehörde bekannt geworden sind. Meldepflichtig sollen nicht nur die in § 2 des Entwurfs nur beispielhaft dargestellten Infrastrukturen sein, sondern grundsätzlich alle Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen, die für Kommunikationslinien nutzbar sein können, auch eine Untergrenze („de minimis“) hinsichtlich der Ausdehnung der meldepflichtigen Infrastrukturen besteht nicht.

### **Doppelgleisigkeiten**

Darüber hinaus steht eine Vielzahl von offenen Fragen (z. B. betreffend den Umgang einer sog. „Meldungskonkurrenz“). Es ist bekannt, dass aus den Datenlayern der Geografischen Informationssysteme in den Bundesländern bereits entsprechende Informationen vorhanden sind (z.B. Kanal, Wasserleitungen, Schienen, Straßen, Seilbahnen). Die inhaltliche Verantwortung für diese Daten und deren allfällige Meldung an die RTR-GmbH liegt zwar bei der jeweiligen Gemeinde, es wäre aber ökonomisch äußerst unsinnig, hier wieder Meldesysteme zu duplizieren. Die Datenbasen könnten bei Bedarf die technische Bereitstellung unterstützen.

Eine Reihe der angeführten Infrastrukturdaten fallen weiters unter die EU-Richtlinie „INSPIRE“ und müssen von allen öffentlichen Stellen als Download-Dienst bereitgestellt werden. Zudem stellen die Länder und Gemeinden viele Geodaten (z.B. das gesamte Straßennetz) als Open Government Data (OGD) zum Download bereit. Für diese Daten sollte in der Einmeldeverordnung anstatt einer Bring- eine Holschuld definiert werden bzw. sollte zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten die Einmeldeverpflichtung, wenn überhaupt, nur für jene Daten gelten, die nicht ohnehin bereits unter INSPIRE oder OGD allgemein zur Verfügung stehen.

### **Kosten-Nutzen-Relation**

Es muss überdies aus verwaltungsökonomischer Sicht unbedingt geprüft werden, ob mit den bereits verfügbaren Daten nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Eine darüber hinausgehende Einmeldeverpflichtung muss im Hinblick auf deren Verhältnis von Kosten (Verwaltungsaufwand, IT-Einsatz etc.) und Nutzen geprüft werden. Der mit der Umsetzung der gegenständlichen Verordnung verbundene Aufwand für die Gemeinden ist jedenfalls als außergewöhnlich hoch zu bezeichnen und mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

Einen entsprechenden Nachweis des überwiegenden Nutzens hat die RTR zu führen.

### **Zu § 2 Abs 1 des Entwurfs**

Die Begriffserklärung der für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen, an welche Meldeverpflichtung knüpft, ist jedenfalls viel zu weit gefasst. Die Bestimmung ist außerdem unklar, sehr allgemein und daher mehrdeutig. Ziel der Zentralen Informationsstelle soll es laut Gesetzgeber sein, einen Überblick über die verfügbare Infrastruktur zu schaffen. Die Meldeverpflichtung kann sich auch nur auf die tatsächlich nutzbare Infrastruktur erstrecken. Bei vielen der angeführten Anlagen ist von vornherein klar, dass sie für eine Datenübertragung nicht geeignet sind. Von kommunalen Netzbetreibern ist bekannt, dass etwa bestehende Leitungsrohre keineswegs durch ihre Rohreigenschaft schon dafür geeignet sind. Das Kriterium der Nutzbarkeit der Infrastruktur muss daher unbedingt berücksichtigt werden, um den Anwendungsbereich einzuschränken.

Es ist für die Erleichterung des Breitbandausbaues außerdem nicht sinnvoll, dass sämtliche für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, unabhängig von deren Zustand, Qualität und potentieller Bandbreite, gemeldet werden müssen. Es reicht vielmehr aus, dass lediglich die Hochgeschwindigkeitsnetze in das Register eingetragen werden. Eine Einschränkung der Meldepflicht erscheint dringend erforderlich (vgl. dazu auch § 13a Abs. 8 TKG)

Ohne solche Einschränkungen würde das Register mit unnötigen Meldungen überschwemmt, was überdies auch dessen Aussagekraft vermindern, und den Breitbandausbau erschweren würde. Auch hierzu gelten die oben genannten Ausführungen zur Kosten-Nutzen-Relation.

### **Zu § 3 Abs 6 des Entwurfs**

Unverständlich ist, dass es auch „Einmeldeverpflichtete“ geben soll, die über keine Anlagen verfügen. Die Verpflichtung, Leermeldungen abzugeben, verursacht nicht nur einen sinnlosen und überbordenden Verwaltungsaufwand, sondern ist auch gesetzlich gar nicht vorgesehen. Es wird daher eine ersatzlose Streichung dieser Regelung gefordert.

### **Conclusio**

Der Österreichische Gemeindebund lehnt diesen Entwurf mit Nachdruck ab. Er ist in den Kernpassagen der Verpflichtungen viel zu weit formuliert, sodass den Gemeinden aber auch alle anderen Betroffenen mit einem laufenden und unnötigen Aufwand ein unverhältnismäßiger und ungerechtfertigter Verwaltungsaufwand entsteht. Dieser wird vor allem durch Duplizitäten, unnötige Leermeldungen oder Meldungen ohne spezifische Aussagekraft hervorgerufen. Insgesamt wird damit gerade jener Zweck konterkariert, der eigentlich gefördert werden soll, nämlich indem die Kosten des Breitbandausbaues dadurch in die Höhe getrieben werden. Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher mit Nachdruck, die vorliegende Verordnung auf ihre Praktikabilität und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu prüfen. Der derzeitige Entwurf ist jedenfalls nicht geeignet, den Ansprüchen der Praxis gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Mödlhammer e.h.

Dr. Walter Leiss

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel